

# § 11 Oö. BauTG 2013 § 11

Oö. BauTG 2013 - Oö. Bautechnikgesetz 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.11.2025

Bauwerke müssen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks den Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz entsprechen.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)